

14
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO §§ 281, 621

Ist der ein Hausratsverfahren einleitende Antrag bei dem Gericht der Ehesache eingegangen, solange diese dort anhängig war, so wird die Zuständigkeit des Gerichts nicht dadurch berührt, daß die Anhängigkeit der Ehesache endet (Ergänzung zum Senatsbeschluß vom 17. September 1980 - IVb ARZ 550/80 - LM ZPO § 621 Nr. 8 = NJW 1981, 126 = FamRZ 1981, 23).

BGH, Beschl. v. 29. Januar 1986 - IVb ARZ 56/85 - AG Mülheim (Ruhr)
AG Essen

14

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 56/85

BESCHLUSS

in Sachen

Rouly C [REDACTED], Weg zur P [REDACTED], E [REDACTED],

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED]-[REDACTED], W [REDACTED]-
straße [REDACTED], M [REDACTED] a.d.R [REDACTED] -

g e g e n

Brigitte C [REDACTED] geb. E [REDACTED], D [REDACTED]weg [REDACTED],
M [REDACTED] a.d. R [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. F. K [REDACTED],
Dr. Kl [REDACTED], Dr. H. K [REDACTED],
W. Kl [REDACTED] und K. K [REDACTED], T [REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED], Du [REDACTED] [REDACTED] -

- 2 -

14

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Blumenröhr, Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 29. Januar 1986
beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Essen.

G r ü n d e :

I.

Die Ehe der Parteien ist durch ein seit dem 2. Juli 1985 rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht - Mülheim a.d. Ruhr vom 15. Mai 1985 geschieden worden. Mit dem am 29. Mai 1985 beim gleichen Amtsgericht eingereichten "Antrag wegen Hausratsauseinandersetzung" verlangt der Antragsteller von der Antragsgegnerin die Zahlung von 79.097,13 DM als Ausgleich für Hausratsgegenstände, die sie aus der früheren in Essen belegenen Wohnung an sich genommen habe.

Nach der Zustellung des Antrages am 4. Juli 1985 wies der Richter die Parteien auf Bedenken zur örtlichen Zuständigkeit hin, weil die Ehesache im Zeitpunkt der Zustellung des Antrages rechtskräftig abgeschlossen gewesen sei. Mit Beschluß vom 12. November 1985 erklärte sich das Amtsgericht Mülheim a.d. Ruhr deswegen für örtlich unzu-

ständig und verwies den Rechtsstreit "auf Anregung des Ehemannes" an das Familiengericht Essen. Dieses Gericht erklärte sich ebenfalls für örtlich unzuständig, weil die Ehesache bei Eingang des Antrages noch beim Amtsgericht Mülheim a.d. Ruhr anhängig gewesen sei. Beide Unzuständigkeitserklärungen sind den Parteien bekannt gegeben worden.

Da das Amtsgericht Mülheim a.d. Ruhr nicht bereit ist, den Rechtsstreit wieder zu übernehmen, hat das Amtsgericht - Familiengericht - Essen die Akten dem Bundesgerichtshof zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II.

Als zuständig ist das Amtsgericht Essen zu bestimmen. Dieses Gericht ist an die Verweisung des Rechtsstreits durch das Amtsgericht Mülheim a.d. Ruhr gebunden (entsprechende Anwendung des § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO, vgl. BGHZ 71, 15).

1. Einer Bindungswirkung steht es nicht entgegen, wenn die Verweisung im Hinblick darauf verfahrenswidrig ist, daß der Antragsteller sie nicht beantragt hatte (vgl. Senatsbeschuß vom 16. Mai 1984 - IVb ARZ 20/84 - FamRZ 1984, 774 m.w.N.). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die entsprechende Anwendung des § 281 ZPO in einem - nicht mit einer Ehesache verbundenen - Verfahren über eine Hausratssache (§§ 621 Abs. 1 Nr. 7, 621 a Abs. 1 ZPO) auch bedeutet, daß wegen örtlicher Unzuständigkeit nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Klägers (Antragstellers) verwiesen werden darf.

2. Einem Verweisungsbeschluß kommt keine Bindungswirkung zu, wenn er jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt und daher willkürlich ist (BGHZ 71, 69, 72). Diese äußerste Grenze ist hier jedoch nicht erreicht.

Die vom verweisenden Amtsgericht vertretene Auffassung trifft allerdings nicht zu. Die Anhängigkeit der Ehesache endete erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils (2. Juli 1985). Bis zu diesem Zeitpunkt bestand die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache für die Familiensachen des § 621 Abs. 1 ZPO (§ 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Daher war das Amtsgericht Mülheim a.d. Ruhr beim Eingang des "Antrags auf Hausratsauseinandersetzung" am 29. Mai 1985 zuständig. Seine Zuständigkeit ist durch den Eintritt der Rechtskraft des Urteils in der Ehesache nicht entfallen. Das folgt aus dem auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Grundsatz, wonach die einmal begründete Zuständigkeit fort dauert, auch wenn sich danach die maßgeblichen Umstände ändern (BGHZ 71, 69, 71; Habscheidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 7. Aufl. § 11 IV 2). In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt diese sog. perpetuatio fori ab Anhängigkeit der Sache (Bärmann, Freiwillige Gerichtsbarkeit 1968 § 6 IV 2 d; Bastian/Roth-Stielow/Schmeiduch, 1. EheRG 1978 § 621 ZPO Rdn. 27 m.w.N.). Insofern ist hier die Rechtslage anders als in den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 ZPO, die nicht den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bzw. der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats unterliegen (vgl. § 621 a Abs. 1 Satz 1 ZPO), sondern denen der Zivilprozeßordnung. Diese knüpft die Fortdauer der Zuständigkeit trotz

Veränderung der sie begründenden Umstände erst an die Rechts-
hängigkeit (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO), die durch die Erhebung
der Klage begründet wird (§ 261 Abs. 1 ZPO), wozu es der
Zustellung der Klageschrift bedarf (§ 253 Abs. 1 ZPO).
Deshalb hat der Senat entschieden, daß die Zuständigkeit des
mit der Ehesache befaßten Familiengerichts für eine Unter-
haltsklage erlischt, wenn das Urteil in der Ehesache vor der
Zustellung der Unterhaltsklage rechtskräftig wird (Beschuß
vom 17. September 1980 - IVb ARZ 550/80 - FamRZ 1981, 23,
24).

Daß das verweisende Gericht diese Rechtslage verkannt
und auch in der vorliegenden Sache auf den Zeitpunkt der
Zustellung des Antrags abgestellt hat, läßt den Verweisungs-
beschluß jedoch noch nicht als willkürlich erscheinen.

3. Schließlich stünde es der Bindungswirkung auch nicht
entgegen, wenn das verweisende Familiengericht den vorliegen-
den Antrag zu Unrecht als Rechtsstreitigkeit nach der Haus-
ratsverordnung eingeordnet hätte (vgl. Senatsbeschluß vom
12. Juli 1984 - IVb ARZ 31/84 - nicht veröffentlicht, mit
Hinweisen auf OLG Köln FamRZ 1980, 173 und Heintzmann FamRZ
1983, 957, 960). Bedenken könnten hierzu deshalb bestehen,
weil der Antragsteller nicht die Zuteilung von Hausrat
erstrebt, sondern unter Anerkennung der Aufteilung allein
eine Ausgleichsforderung geltend macht, was nach einer ver-
breiteten Meinung nicht Gegenstand eines Verfahrens nach der
HausratsVO sein kann (vgl. dazu OLG Hamm FamRZ 1980, 469, OLG
Frankfurt FamRZ 1983, 730 und OLG Zweibrücken FamRZ 1985,
819). Ein Hausratsverfahren käme nach dieser Auffassung

allenfalls in Betracht, wenn sich die Parteien mangels Einigung über eine Ausgleichszahlung in Wahrheit über die Verteilung des Hausrats noch nicht geeinigt hätten.

Da eine wegen örtlicher Zuständigkeit ausgesprochene Verweisung indessen (nur) für das Gericht, an das verwiesen wurde, bindend ist, nicht aber für das Familiengericht, ist dieses nicht gehindert, die Sache entsprechend ihrer durch die Verweisung nicht geänderten Rechtsnatur weiter zu behandeln (vgl. BGH, Beschluß vom 5. März 1980 - IV ARZ 2/80 - FamRZ 1980, 557, 558).

Lohmann

Nonnenkamp